

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 21. Dezember 2015	Nr. 141
------	--------------------------------	---------

Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Bodenschutzgesetzes

§ 16 des Bremischen Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 385 — 2129-g-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„2. als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

- a) der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,
- b) der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 2 Nummer 2 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“

Artikel 2 Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden haben“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „instanziell zuständigen Wasserbehörden können“ durch die Wörter „obere Wasserbehörde kann“ ersetzt.
2. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3
 - aa) wird in Satz 1 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
3. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 2 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
5. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2
 - aa) wird in Satz 1 dem „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - bb) wird in Satz 2 dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
6. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „oberen“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
7. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.

8. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.
- b) In Absatz 5 wird dem Wort „Wasserbehörde“ das Wort „obere“ vorangestellt.

9. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wasserbehörden sind

- 1. der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebiets Bremerhaven,
- 2. der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung kann die obere Wasserbehörde durch Rechtsverordnung die örtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden für bestimmte Gebiete abweichend von Absatz 1 regeln. Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebiete in Text und Karte.“

10. § 93 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. die Festsetzung und Sicherstellung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, die Zulassung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 15. Dezember 2015

Der Senat